

Betrag, der von uns teilweise für die Schule in Glashütte und teilweise unserem Lehrlingsausschusse zur Verfügung gegeben wurde. Die schwedischen Kollegen verlieren in ihrem Ehrenpräsidenten ein wertvolles Mitglied, das alle Zeit reges Interesse für die Fortbildung und Weiterbildung unseres schönen Berufes gezeigt hat. Wir sprechen auch an dieser Stelle unseren schwedischen Kollegen unsere herzliche Teilnahme aus.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher

(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19

W. König, Verbandsdirektor

Wirtschaftsverband der Optik führenden Uhrengeschäfte

Wir haben allen Mitgliedern, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, nunmehr auch eine Gläserverkaufsliste zugesandt. Voraussichtlich werden wir in kurzer Zeit eine WOG-Mitteilung versenden, in der auch Näheres über den nächsten Fortbildungskursus in Rathenow gesagt werden wird. — Die Gläser-Ladenverkaufsliste wird an Nichtmitglieder gegen Voreinsendung von 75 Pf. abgegeben.

Wirtschaftsverband der Optik führenden Uhrengeschäfte

Sitz Halle (Saale), Mühlweg 19

W. König, Verbandsdirektor.

Die Neuregelung der Arbeitszeit

Von Dr. Fechtner und H. Rannow

Die neue Arbeitszeitverordnung ist am 1. Januar 1924 in Kraft getreten; seitdem sind heiße Kämpfe um den 8-Studentag geführt worden, die noch immer nicht ihr Ende erreicht haben. Verschiedene Unklarheiten dieser Verordnung machten Ausführungsbestimmungen erforderlich, die vom Reichsarbeitsminister mit Wirkung vom 9. Mai d. J. erlassen wurden. Diese Ausführungsbestimmungen bringen jedoch nicht nur eine Erläuterung, sondern in wichtigen Punkten eine wesentliche Ergänzung und Erweiterung der Verordnung.

Die Rechtslage gestaltet sich demnach wie folgt:

Grundsätzlich ist der 8-Studentag bzw. die 48-Stundenwoche aufrechterhalten (§ 1).

Eine Heraufsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf maximal 10 Stunden pro Tag ist nur möglich:

A) Durch Tarifvertrag (§ 5). Ist eine freie Vereinbarung nicht zu erzielen, kann durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses und eventuelle Verbindlichkeitsklärung ein Tarifvertrag festgesetzt werden. Wenn in einem Tarifvertrag der Arbeiterschutz, besonders bezüglich der Weiblichen und Jugendlichen, nicht genügend berücksichtigt ist, steht der obersten Landesbehörde (Regierungspräsident) ein Recht zur Beanstandung und eventuellen Abänderung zu.

B) Durch behördliche Anordnung auf Antrag des Arbeitgebers, wenn ein Tarifvertrag nicht besteht und alle Möglichkeiten, eine tarifliche Regelung herbeizuführen, versucht sind (§ 6). Zuständig ist für einzelne Betriebe die Gewerbeaufsicht, für ganze Gewerbebezüge der Regierungspräsident. Die behördliche Regelung darf nur widerruflich und nur dann erfolgen, wenn die Erhöhung der Arbeitszeit aus betriebstechnischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Eine vorübergehende bzw. ausnahmsweise Erhöhung der Arbeitszeit ist statthaft:

1. An 30 Tagen im Jahr, deren Wahl dem Arbeitgeber überlassen ist (§ 3). Höchstarbeitszeit 10 Stunden.

2. In vier durch die Verordnung näher bezeichneten Fällen, in denen es sich um Arbeiten handelt, die Vorbedingung für die volle Ausnutzung der regelmäßigen Arbeitszeit sind (§ 4). Höchstarbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter 10 Stunden, für weibliche und jugendliche 9 Stunden.

3. Zum Ausgleich des an einzelnen Werktagen eingetretenen Ausfalls an Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche. Soweit sich die regelmäßige Arbeitszeit im Rahmen der 48-Stundenwoche bzw. der 96 stündigen Doppelarbeitswoche hält, besteht eine Höchstgrenze für die Mehrarbeit bei erwachsenen männlichen Arbeitern nicht (§ 1).

4. Bei vorübergehenden Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Dauer dieser Mehrarbeit unterliegt bei erwachsenen männlichen Arbeitern keiner Beschränkung (§ 10).

In allen Fällen vorübergehender bzw. ausnahmsweiser Erhöhung der Arbeitszeit erfolgt die Anordnung der Mehrarbeit durch den Arbeitgeber nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung (ihre Zustimmung ist also nicht erforderlich); nur bei Notarbeiten hat der Arbeitgeber die Entscheidung allein und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.

Folgendes hat der Arbeitgeber auf Grund der Arbeitszeitverordnung und der Ausführungsbestimmungen besonders zu beachten:

1. Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen, sind aufrechterhalten und daher in allen Fällen streng zu beachten. Auch in Notfällen dürfen also weibliche und jugendliche Arbeiter nicht über 10 Stunden pro Tag beschäftigt werden.

2. Betriebsvereinbarungen. Nach den Ausführungsbestimmungen ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, Abmachungen über Erhöhung der Arbeitszeit mit seiner Arbeiterschaft bzw. mit der gesetzlichen Betriebsvertretung zu treffen, weil diese nicht tariffähig sind.

3. Aushang im Betrieb. Durch Aushang an einer in die Augen fallenden Stelle des Betriebes ist bekanntzugeben: Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen, bei tariflicher Regelung Abschrift der Bestimmungen über die Arbeitszeit, bei behördlicher Genehmigung Abschrift dieser Genehmigung.

4. Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde. Bei tariflicher Regelung ist der Arbeitgeber verpflichtet — sofern dies nicht vom Arbeitgeberverband geschieht — sofort eine Abschrift der Arbeitszeitbestimmungen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden. Eine Genehmigung tariflich vereinbarter Mehrarbeit durch die Behörde ist nicht mehr erforderlich.

5. Führung von Verzeichnissen. In allen Fällen einer vom Arbeitgeber angeordneten Mehrarbeit, mit Ausnahme der Ausgleichsarbeiten gemäß § 1, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der an den einzelnen Mehrarbeitstagen beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach männlichen, weiblichen und jugendlichen Personen, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten (bei § 3 nicht nötig) ein-